



Strassenreglement

11. Dezember 1996

Die Gemeinde Eich erlässt gestützt auf § 19 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, die Finanzierung und die Beiträge, den Bau und den Unterhalt, die Bestimmungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie technische Vorschriften.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995.

Art. 3

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung von Gemeinde- und öffentlichen Güterstrassen

- ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat erteilt.
- ² Für die vorübergehende Beanspruchung ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Vor und nach der vorübergehenden Beanspruchung der Strasse kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers einen Zustandsrapport aufnehmen. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.
- ³ Konzessionen für die Sondernutzung durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden auf Gesuch hin durch den Gemeinderat erteilt. Die Strasse ist auf Kosten des Gesuchstellers instandzustellen.

Art. 4

Öffentlicherklärung

Die Öffentlicherklärung einer Privatstrasse oder einer privaten Güterstrasse richtet sich nach den § 13 und § 14 des kantonalen Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5

Strassenkategorien

¹ In der Gemeinde Eich bestehen folgende Strassenkategorien

- a. Nationalstrassen
- b. Kantonsstrassen
- c. Gemeindestrassen
- d. Güterstrassen
- e. Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6

Gemeindestrassen

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen den Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

³ Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammel-funktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein. Sie stehen in der Regel im Eigentum der Gemeinde.

⁴ Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert. Sie stehen in der Regel im Eigentum der Gemeinde.

Art. 7

Güterstrassen

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Güterstrassen 1. Klasse dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben. Sie stehen im Eigentum von Strassengenossenschaften.

³ Güterstrassen 2. Klasse sind der Regel lastwagen-fahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen. Sie stehen in der Regel im Eigentum von Strassengenossenschaften.

⁴ Güterstrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für offenes Land oder Wälder. Sie stehen in der Regel im Eigentum von Strassengenossenschaften.

Art. 8

Privatstrassen

Privatstrassen dienen der Erschliessung des Baugebietes. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Sie stehen im Eigentum von Strassengenossenschaften oder der Grundeigentümer.

III. Technische Vorschriften

Art. 9

**Regeln der Strassenbau-
technik**

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10

Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11

Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12

**Werkleitungen und
Schächte**

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13

**Verkehrsberuhigungs-
massnahmen**

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

- ² Die Massnahmen sollen bewirken, dass
- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

IV. Bau und Unterhalt

Art. 14

Bau der Strassen

Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung der Strassen. Der Bau der Strassen umfasst Planung, Projektierung und Ausführung. Zu den Baukosten zählen alle Aufwendungen für Planung, Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten (inkl. erstmaliger Deckbelag), Bauleitung, Vermarkung und Vermessung der Strasse.

Art. 15

Unterhalt der Strassen

¹ Die Strassen sind im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strassen.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

³ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁴ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann (z.B. Erneuerung des Deckbelages).

⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse.

Art. 16

Winterdienst

¹ Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

⁴ Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 17

Uebertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

V. Finanzierung und Beiträge

Art. 18

Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt von Gemeindestrassen

¹ Die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Gemeinde.

² An die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von 50-70%.

Art. 19

Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt von Güterstrassen

¹ An die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse leistet die Gemeinde Beiträge von 30 - 50 % und von Güterstrassen 2. und 3. Klasse 10 - 30 %.

² Anstelle eines Beitrages kann die Gemeinde bei Naturstrassen die Kosten für das Strassenbaumaterial ganz oder teilweise übernehmen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 20

Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt von Privatstrassen

¹ Die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen tragen die interessierten Grundeigentümer. Sofern sich die Grundeigentümer nicht einigen, verteilt der Gemeinderat die Kosten nach dem Perimeterverfahren.

² Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde an die Kosten des Baues, der Erneuerung oder des baulichen Unterhalts von Privatstrassen Beiträge leisten oder den Bau, die Erneuerung oder den baulichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen.

Art. 21

Betrieblicher Unterhalt

¹ Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen trägt die Gemeinde.

² Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

³ An die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge, deren Höhe im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt wird. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 22

Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 23

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 24

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6205 Eich, 30. Oktober 1996

GEMEINDERAT EICH

Die Gemeindepräsidentin:
Marta Sägesser-Wicki

Der Gemeindeschreiber:
Franz Galliker

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Eich am 11. Dezember 1996
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 15. April 1997

Anhang

Strassenverzeichnis, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 27. Januar 2004

Strassenverzeichnis

Gemeinde Eich

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
<u>Gemeindestrassen 1. Klasse</u>					
3101	Dorfstrasse	Seestrasse	Eichhofstrasse	99	5.5
3102	Eichbergstrasse	Gemeindegrenze Sempach	Gemeindegrenze Gunzwil	2'279	5.5
3103	Eichhofstrasse	Seestrasse	Vogelsangstrasse	1'565	6.0
3104	Vogelsangstrasse	Eichbergstrasse	Gemeindegrenze Schenkon	2'582	4.2
				Total	6'525
<u>Gemeindestrassen 2. Klasse</u>					
3401	Kirchstrasse	Eichhofstrasse	Pfarrhof	520	5.0
3402	Neumattstrasse	Eichhofstrasse	Verzweigung Kirchbühlstrasse	436	5.5
3403	Spillgässli	Eichhofstrasse	Seestrasse	538	5.0
				Total	1'494
<u>Gemeindestrassen 3. Klasse</u>					
3701	Buchmattstrasse	Eichhofstrasse	Ende Bauzone	148	3.5
3702	Haldenstrasse	Seestrasse	Werkeinfahrt A2	391	4.5
3703	Kirchbühlstrasse	Neumattstrasse	Ende Bauzone	77	3.0
3704	Kirchrain	Neumattstrasse	Kirchstrasse	157	3.0
3705	Holenweg	Kirchstrasse	Neumattstrasse	251	4.0
3706	Römerweg	Eichhofstrasse	Ende Bauzone	132	4.5
3711	Ibrigweidstrasse	Vogelsangstrasse	Sonnhangstrasse	473	5.0
3712	Sonnhangstrasse	Vogelsangstrasse	Ibrigweidstrasse	639	5.0
				Total	2'268
<u>Güterstrassen 1. Klasse</u>					
4101	Brunhof-Oele-Hundgellen	Eichhofstrasse	Eichbergstrasse (inkl. Gabelung)	1'876	3.6
				Total	1'876

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
-----	------	--------	------	-----------	------------

Güterstrassen 2. Klasse

4401	Neumattstrasse	Neumatt	Oele	577	
4402	Dahnstrasse	Brunhofstrasse	Höfe Birrer und Liniger	410	
4403	Neuhusstrasse	Eichhofstrasse	Hof Ottiger	222	
4404	Römerweg	Baumgärtli	Gemeindegrenze Schenkon	1'833	
4405	Chalacherstrasse	Römerweg	Hof Simmen	94	
4406	Buchmatt	Römerweg	Hof Mehr	103	
4407	Wiesen	Römerweg	Buchmattstrasse	156	
4411	Egg	Vogelsangstrasse	Höfe Huber und Lang	95	
4412	Holz	Vogelsangstrasse	Höfe Näf und Waldispühl	111	
4413	Ebnet	Vogelsangstrasse	Tierheim Troxler	166	
4414	Schürli	Flueweidweg (Anteil Eich)	Affeltranger, Näf, Schlüssel	161	
4421	Hundgellen	Eichbergstrasse	Hof Kaufmann	150	
4422	Dutenkolben-Oberhundgellen	Eichbergstrasse	Oberhundgellen	620	
4423	Hellacher-Oberhundgellen	Eichbergstrasse	Kreuz Oberhundgellen	546	
4424	Dutenkolben	Eichbergstrasse	Höfe Bucher und Müller	122	
4425	Ammersmatt	Eichbergstrasse	Hof Trüssel	77	
4426	Voremwaldstrasse	Eichbergstrasse	Voremwald	676	
4501	Eichwaldstrasse	Eichbergstrasse	Eichwald	182	
4502	Guggistrasse	Eichwaldstrasse	Hundgellensteg	1'615	
4503	Allemanenstrasse	Eichwaldstrasse	Guggistrasse	1'729	
4504	Sagibachstrasse	Allemanenstrasse	Allemanenstrasse	1'396	
				Total	11'041

Güterstrassen 3. Klasse

4701	Kirchbühlstrasse	Ende Bauzone, Feldacher	Gemeindegrenze Sempach	331	
4702	Grünau	Pfarrhof	Brunhofstrasse	263	
4703	Buchmattstrasse	Ende Bauzone	Wiesen	1'615	

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4721	Hundgellen	Hof Kaufmann	Gemeindegrenze Sempach	182	
4722	Hundgellen-Dutenkolben	Verzweigung Hundgellen	Eichbergstrasse	315	
4723	Voremwald-Sagibach	Voremwald	Gemeindegrenze Gunzwil	359	
4801	Werkstrasse	Allemanenstrasse	Gemeindegrenze Neudorf	204	
				Total	3'269
<u>Privatstrassen</u>					
5101	Botenhofstrasse	Dorfstrasse		164	
5102	Haldenmatt	Seestrasse		46	
5103	Haldenrain	Neumattstrasse		250	
5104	Mühleweg	Neumattstrasse		120	
5111	Seeblickstrasse	Spillgässli		100	
5112	Weingartweg	Eichhofstrasse		196	
5113	Im Wygart	Eichhofstrasse		88	
5114	Hofrainstrasse	Eichhofstrasse		173	
5115	Eichhofweg	Eichhofstrasse		107	
5116	Schaubhausweg	Holenweg		95	
5201	Eggweid	Vogelsangstrasse	Ibrigweidstrasse	209	
5202	Eichenweg	Vogelsangstrasse		95	
5203	Waldgass	Vogelsangstrasse		82	
5204	Sonnhangweg	Sonnhangstrasse		138	
5211	Sonnhangstrasse	Ibrigweid- / Sonnhangstrasse	Voremwaldweg (Ende Bauzone)	162	
5212	Brandegg	Eichbergstrasse		256	
5301	Oberhundgellen	Kreuz Oberhundgellen	Liegenschaft Häfliger Moritz	160	
				Total	2'441

Strassenverzeichnis, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 27. Januar 2004.